

Satzung des Deutschen Tipp-Kick Verbandes (DTKV)

gültig ab 01./02.11.2019

§ 1 Verein*

- (1) ¹ Der Verein führt den Namen "Deutscher Tipp-Kick Verband" (abgekürzt: „DTKV“) und hat seinen Sitz in am Wohnort des jeweiligen Präsidiums-vorsitzenden. ² Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)" versehen werden.
- (2) ¹ Das Geschäftsjahr des DTKV beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- (3) Der DTKV gibt sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Verbandsordnungen (Geschäftsordnung des Bundestages, Spielordnung, Gebühren- und Erstattungsordnung, Ordnung über die Ehrenmitgliedschaft). Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) ¹ Der DTKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
² Zweck des DTKV ist die Förderung des Tischfußballsports in Form des Tipp-Kick-Spiels.
- (2) ¹ Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Begegnungen mit einer Vielzahl von gleichgesinnten Personen im Rahmen sportlicher Leistungsvergleiche sowie Festigung dieser Beziehungen.
² Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Aktive Förderung und Unterstützung einer nachhaltigen Jugend- und Nachwuchsarbeit im Tipp-Kick-Sport.
 - Gewährleistung eines regelmäßig und geordnet durchgeführten Spielbetriebs.
 - Vergabe einer Deutschen Einzelmeisterschaft, eines Meisterschafts- und Pokal-Play-Off-Turniers für Mannschaften sowie jeweils einer Einzelmeisterschaft für die Sektionen Nord, Ost, Süd und West pro Saison.

* In diesem Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

- Bereitstellung von allgemeinen Informationen, Berichterstattung über aktuelle Ereignisse und Ergebnisse sowie Werbung von neuen Mitgliedern über die Kommunikationsmedien des Verbands.

- (3) ¹ Der DTKV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ² Mittel des DTKV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³ Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des DTKV. ⁴ Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des DTKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) ¹ Der Vorstand (das Präsidium, § 9) ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. ² Das Präsidium kann seine Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. ³ Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. ⁴ Bei Bedarf können Verbands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (5) ¹ Der DTKV ist konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) ¹ Der DTKV besteht aus Clubs, Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern. ² Die Clubs oder Einzelmitglieder müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (2) ¹ Clubs bestehen aus mindestens drei natürlichen Personen, die über den Club Mitglieder des DTKV sind.
- (3) ¹ Einzelmitglieder sind Mitglieder, die keinem Club angehören.
- (4) ¹ Jede Person (m/w/d) kann die Mitgliedschaft erwerben ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiöse oder politische Anschauung.
- (5) ¹ Personen, die sich in besonderem Maße um den DTKV verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Bundestages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Das Nähere regelt die "Ordnung über die Ehrenmitgliedschaft".

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) ¹ Sowohl Club- als auch Einzelmitgliedschaft werden durch Erklärung gegenüber einem Club beziehungsweise gegenüber dem DTKV erworben.
- (2) ¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Clubs, Tod der natürlichen Person und Auflösung des Verbands. ² Die Austritts-erklärung erfolgt gegenüber dem DTKV und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) ¹ Ein Club, Mitglied eines Clubs oder Einzelmitglied soll ausgeschlossen werden,
- wenn trotz erfolgter schriftlicher Anmahnung Beiträge oder sonstige Zahlungen laut Gebühren- und Erstattungsordnung länger als drei Monate rückständig sind;
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des DTKV;
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens;
 - aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

² Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit. ³ Der Beschluss wird sofort wirksam. ⁴ Die Entscheidung ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. ⁵ Gegen den Beschluss ist die Berufung zum Verbandsausschuss statthaft. ⁶ Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. ⁷ Der Verbandsausschuss entscheidet abschließend über den Verbandsausschluss. ⁸ Wird der Beschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig sei.

- (4) ¹ Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des DTKV auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen laut Gebühren- und Erstattungsordnung. ² Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5

Organe und Gliederung

- (1) ¹ Die Organe des DTKV sind
1. die Regionalversammlungen
 2. der Verbandsausschuss
 3. der Bundestag
 4. das Präsidium
- (2) ¹ Der DTKV ist in die vier Sektionen Nord, Ost, Süd und West gegliedert.

² Die Zugehörigkeit zu einer Sektion richtet sich nach dem Vereins- bzw. Wohnsitz in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. ³ Zu den einzelnen Sektionen gehören folgende Bundesländer:

Nord:

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Ost:

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Süd:

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

West:

Nordrhein-Westfalen

⁴ Abweichend hiervon kann ein Mitglied auf Antrag und Zustimmung des Bundestages einer anderen Sektion zugeordnet werden. ⁵ Vereine und Einzelspieler aus dem Ausland dürfen am Spielbetrieb des DTKV teilnehmen.

⁶Näheres regelt die Spielordnung.

§ 6

Regionalversammlungen

- (1) ¹ In jeder Sektion wird jeweils eine Regionalversammlung gebildet. ² Ihr gehören die Clubs und die Einzelmitglieder der jeweiligen Sektion an. ³ Die Regionalversammlungen sind zuständig für alle Belange ihrer Sektion. ⁴ Sie sind berechtigt, Anträge zum Bundestag zu stellen.
- (2) ¹ Die Mitglieder der Regionalversammlung wählen ihre Sektionsleitung jährlich. ² Diese repräsentiert ihre Sektion. ³ Die Sektionsleitung besteht aus bis zu drei natürlichen Personen, nämlich ihrem Vorsitzenden als Sektionsleiter, der die Sektion auf dem Bundestag vertritt, und bis zu zwei Stellvertretern. ⁴ Die Aufgabenverteilung regelt die Sektion. ⁵ Alle gewählten natürlichen Personen bilden die Sektionsleitung. ⁶ Der Sektionsleitung obliegt die Durchführung des regionalen Mannschaftsspielbetriebes, die Verwaltung der durch das Präsidium zugewiesenen Finanzmittel und die Betreuung ihrer Mitglieder. ⁷ Die Sektionsleitung ist der Regionalversammlung verantwortlich. ⁸ Amtsdauer der Sektionsleitung beginnt mit der Wahl zur Sektionsleitung und endet mit der Neuwahl der Sektionsleitung, spätestens aber zum Ende eines Geschäftsjahres. ⁹ Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹ Regionalversammlungen in den Sektionen Nord, Süd und West sind jährlich einmal am ersten Samstag des Monats März durchzuführen; in der Sektion Ost ist ein Termin innerhalb des Zeitraumes vom 01. bis 08. März zu wählen. ² Sie ist von der Sektionsleitung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich durch Mitteilung an die Clubs und Einzelmitglieder einzuberufen. ³ Die Regionalversammlungen sind ungeachtet ihrer zahlenmäßigen Zusammensetzung beschlussfähig.
- (4) ¹ Den Regionalversammlungen gehören die Clubs und Einzelmitglieder der jeweiligen Sektion mit einem Stimmenverhältnis von vier zu eins an. ² Die Sektionsleitung verfügt über eine eigene Stimme und Antragsbefugnis.

³Mehrere Mitglieder der Sektionsleitung entscheiden als Gremium mit nur einer Stimme. ⁴ Die Regionalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵ Regionalversammlungen sind öffentlich.

- (5) ¹ Über Sitzungen der Regionalversammlungen sind Protokolle zu führen, die sowohl vom Protokollführer als auch von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. ² Jedes Protokoll hat die gestellten Anträge der Vereine und deren Begründung im Wortlaut wiederzugeben. ³ Die Protokolle sind unverzüglich anzufertigen und an das Präsidium zur Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbands zu übersenden. ⁴ Anträge, die dem Bundestag von den Regionalversammlungen zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden, sind spätestens sechs Wochen vor Beginn des Bundestages zu veröffentlichen.
- (6) ¹ Die Regionalversammlung soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Verbandsausschuss

- (1) ¹ Der Verbandsausschuss umfasst die Sektionsleiter aller Sektionsleitungen. ² Vornehmste Aufgabe des Verbandsausschusses ist die Kontrolle des Präsidiums als Vorstand des Verbands. ³ Er ist zuständig für
1. die Entlastung des Präsidiums stellvertretend für alle Verbandsmitglieder;
 2. die Wahl des Kassenprüfers;
 3. die Bearbeitung von Misstrauensanträgen von Mitgliedern des DTKV gegen Mitglieder des Präsidiums;
 4. den kommissarischen Einsatz von Präsidiumsmitgliedern;
 5. die Entscheidung über die Auslegung von Satzungs-, Spielordnungs- und Regelfragen;
 6. Entscheidungen zu Sanktionen die den Spielbetrieb der Bundesligen, des DTKV-Pokals und der Deutschen Meisterschaften betreffen;
 7. die Berufung über Entscheidungen des Präsidiums zu Verbandsausschlüssen;
 8. die Berufung über Entscheidungen der Sektionsleitung zu Sanktionen innerhalb einer Sektion.
- (2) ¹ Der Verbandsausschuss wählt auf dem Bundestag jährlich einen Vorsitzenden, der für die Geschäftsführung zuständig ist.
- (3) ¹ Jeder Angehörige des Verbandsausschusses hat eine Stimme. ² Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. ³ Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder im schriftlichen Verfahren ihre Stimme abgegeben haben. ⁴ Der Verbandsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵ Abstimmungen auf Grundlage schriftlicher Verfahren unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmedien sind mit Zustimmung aller Sektionsleitungen zulässig. ⁶ Bei Entscheidungen, die ein Mitglied des Verbandsausschusses betreffen, ist dieses nicht stimmberechtigt.

- (4) ¹ Der Verbandsausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Einberufung eines Außerordentlichen Bundestages beschließen.

§ 8 Bundestag

- (1) ¹ Der Bundestag wird gebildet aus dem jeweiligen Sektionsleiter oder dessen Beauftragten als Delegierten der jeweiligen Sektion und den Mitgliedern des Präsidiums.
- (2) ¹ Der Bundestag tritt jährlich zu einer ordentlichen Sitzung am zweiten Samstag des Monats Mai zusammen. ² Die Sitzungen des Bundestages sind öffentlich. ³ Die Tagesordnung ist mindestens drei Wochen vor Durchführung der Sitzung mit allen zur Beschlussfassung gestellten Anträgen allen Teilnehmern zuzusenden. ⁴ Die Organisation obliegt dem Bundesmitgliederbetreuer.
- (3) ¹ Ein außerordentlicher Bundestag ist einzuberufen, wenn es der Verbandsausschuss oder das Präsidium unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) ¹ Der Bundestag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ² Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bundestag innerhalb eines Monats mit derselben Tagesordnung erneut einzuberufen und durchzuführen. ³ Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ⁴ Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Versammlung hinzuweisen.
- (5) ¹ Das Stimmrecht der Mitglieder des Präsidiums kann nur persönlich ausgeübt werden. ² Das Stimmrecht des Delegierten einer Sektion kann durch die Sektionsleitung auf einen Stellvertreter, der jedoch der Sektion angehören muss, übertragen werden. ³ Der Bundestag beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. ⁴ Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem nicht entgegenstehen. ⁵ Abstimmungen auf Grundlage schriftlicher Verfahren unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmedien sind mit Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder und aller Sektionsleitungen zulässig.
- (6) ¹ Die Delegierten aller Sektionen verfügen regelmäßig über insgesamt hundert Stimmen. ² Die Verteilung der Stimmen auf eine Sektion richtet sich nach dem proportionalen Verhältnis der Anzahl der in den Clubs dieser Sektion zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften bezogen auf die Anzahl aller Mannschaften aller Sektionen nach Berechnung im Hare-Niemeyer-Verfahren. ³ Einzelmitglieder bleiben bei der Auszählung unberücksichtigt. ⁴ Jede Sektion verfügt über mindestens zehn Stimmen. ⁵ Ein Delegierter ist berechtigt, sämtliche Stimmen für die von ihm vertretene Sektion abzugeben. ⁶ Die Mitglieder des Präsidiums haben auf dem Bundestag jeweils zwanzig Stimmen, so dass das Präsidium insgesamt über achtzig Stimmen verfügt.

- (7) ¹ Der Bundestag nimmt die Jahresberichte der Mitglieder des Präsidiums sowie den Kassenbericht des Beauftragten für Finanzen und den Bericht des Kassenprüfers entgegen. ² Er berät und beschließt den Haushaltsplan auf Vorlage des Kassenberichtes. ³ Der Bundestag berät und beschließt über die Anträge der Sektionen und Präsidiumsmitglieder sowie andere Angelegenheiten von Bedeutung. ⁴ Für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Verbandsordnungen ist der Bundestag zuständig. ⁵ Er vergibt Meisterschaften des Einzel- und des Mannschaftsspielbetriebes.
- (8) ¹ Der Bundestag wählt das Präsidium turnusmäßig alle zwei Jahre. ² Die Wahl im schriftlichen Verfahren ist zulässig. ³ Die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Präsidium, dass einen Wahlleiter bestimmt. ⁴ Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ⁵ Erreicht kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder bewerben sich mehr als zwei Personen um ein Amt innerhalb des Präsidiums und erreicht keiner die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. ⁶ Stichwahlen werden auf der jährlichen Sitzung des Bundestags durchgeführt. ⁷ Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. ⁸ Kann nach dem zweiten Wahlgang keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das Los.
- (9) ¹ Der Bundestag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Präsidium

- (1) ¹ Das Präsidium besteht aus
- dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Bundesspielleiter
 - dem Beauftragten für Finanzen
 - dem Bundesmitgliederbetreuer
- ² Die Ausübung mehrerer Funktionen durch dieselbe Person ist nur kommissarisch zur Wahrung des Geschäftsbetriebes zulässig. ³ Scheidet ein Präsidiumsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, soll das entsprechende Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers zumindest kommissarisch besetzt werden. ⁴ Die Wiederwahl eines Präsidiumsmitglieds ist jederzeit zulässig.
- (2) ¹ Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ² Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt und verpflichtet, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
- (3) ¹ Das Präsidium wird vom Bundestag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ² Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beginnt regelmäßig zu dem auf die Wahl folgenden Bundestag.
- (4) ¹ Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Präsidiumsvorsitzenden.

² Die Aufgaben des Präsidiumsvorsitzenden werden zusätzlich zu der eigentlichen Funktion im Präsidium wahrgenommen.

- (5) ¹ Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder im schriftlichen Verfahren ihre Stimme abgegeben haben. ³ Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. ⁴ Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. ⁵ Abstimmungen auf Grundlage schriftlicher Verfahren unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmedien sind mit Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder zulässig.
- (6) ¹ Das Präsidium kann die Einberufung eines Außerordentlichen Bundestages mit Einstimmigkeit beschließen.
- (7) ¹ Die Zuständigkeit der einzelnen Präsidiumsmitglieder ergibt sich aus der jeweiligen Funktionsbezeichnung.
- (8) ¹ Bei allen Rechtsgeschäften, die den DTKV finanziell belasten, ist der Haushaltsplan einzuhalten. ² Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, für ihren Bereich einzelne Rechtsgeschäfte abzuschließen, die den DTKV mit bis zu 80 Euro belasten. ³ Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den DTKV mit über 80 Euro und bis zu 300 Euro belasten, ist ein Beschluss des Präsidiums erforderlich. ⁴ Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den DTKV mit mehr als 300 Euro belasten, ist der Beschluss des Bundestages erforderlich.

§ 10 Vermögen

- (1) ¹ Das Vermögen des DTKV wird aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, den weiteren Abgaben laut Gebühren- und Erstattungsordnung sowie aus freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder oder Dritter gebildet.

² Das Vermögen des DTKV darf ausschließlich zum Erreichen des Verbandszwecks verwendet werden. ³ Vermögen des DTKV darf nicht als Preisgeld bei Turnieren Verwendung finden.
- (2) ¹ Der Bundestag verfügt über das Vermögen des DTKV durch Beschluss des Haushaltsplanes. ² Der Beauftragte für Finanzen verwaltet das Vermögen des DTKV nach Maßgabe des Haushaltsplanes und unter der Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung.
- (3) ¹ Der Kassenprüfer prüft jährlich Vermögenslage und Buchführung auf satzungsgemäße Verwendung und berichtet dem Bundestag. ² Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Bundestages sein.

§ 11

Beurkundung und Inkrafttreten von Beschlüssen, Protokolle

- (1) ¹ Die Beschlüsse des Bundestages, des Verbandsausschusses und des Präsidiums sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer abzuzeichnen. ² Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind vom Antragsteller zu dokumentieren und zu unterschreiben und dem Präsidium zur Veröffentlichung vorzulegen. ³ Beschlüsse werden auf der Internetseite des DTKV veröffentlicht und treten zu den jeweils festgelegten Daten in Kraft.
- (2) ¹ Über Sitzungen von Regionalversammlungen, Verbandsausschüssen, Bundestag und Präsidium ist jeweils unverzüglich ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ² Das Präsidium hat das Ergebnisprotokoll unverzüglich zu veröffentlichen.
- (3) ¹ Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Satzungsänderung

¹ Die Änderung der Satzung oder des Verbandszweckes kann nur durch den Bundestag beschlossen werden. ² Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundestages bekannt zu geben. ³ Ein Beschluss zu einer Satzungs- oder Verbandszweckänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13

Verbandsauflösung

- (1) ¹ Die Auflösung des DTKV erfolgt durch Beschluss des Bundestages. Der Beschluss des Bundestages muss einstimmig getroffen werden.
- (2) ¹ Der Bundestag bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) ¹ Bei Auflösung des Verbands, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des Verbandszwecks im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung fällt das gesamte Vermögen des DTKV an **STIFTUNGSVORSCHLÄGE erwünscht.**

§ 14

Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am Folgetag ihrer Unterzeichnung in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.